

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 8. Juni 2016 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (die "Zertifikate").

Bestimmte Angaben zu den Zertifikaten (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Zertifikate können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
Risikofaktoren	19
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	19
I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft.....	19
II. Adressenausfallrisiken.....	20
III. Marktpreisrisiken	20
IV. Liquiditätsrisiken	21
V. Risiko einer Herabstufung des Ratings	21
VI. Operationelle Risiken	21
VII. Beteiligungsrisiken.....	22
VIII. Immobilienrisiken.....	22
IX. Developmentrisiken.....	22
X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben.....	23
XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise	24
XIII. Weitere wesentliche Risiken	25
B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate.....	25
I. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate.....	25
II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate	26
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	26
2. Kursänderungsrisiko.....	26
3. Liquiditätsrisiko.....	26
4. Fremdwährungsrisiko	27
5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung und gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko	27
6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	28
7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle	28
8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	28
9. Inflationsrisiko.....	29
10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung.....	29
11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	29
12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produkttrating	29
13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen.....	30
14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger	30
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate und des Basiswerts.....	31
1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit der Rückzahlung der Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswerts.....	31
2. Risiken bei Endlos-Index-Zertifikaten.....	31
3. Allgemeine Risiken betreffend den Basiswert der Zertifikate.....	32
Allgemeine Informationen	37
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin.....	37
B. Verantwortliche Personen	37
C. Informationen zu diesem Basisprospekt	37
D. Angebot der Zertifikate	37
I. Emissionskurs und Verkaufspreis	37
II. Beantragung der Zulassung zum Handel.....	37
III. Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate	38
E. Veröffentlichung.....	38

F.	Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	38
G.	Hinweise zu dem Basisprospekt	39
H.	Durch Verweis einbezogene Angaben	39
Landesbank Baden-Württemberg		41
A.	Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	41
I.	Firma, Sitz und Gründung	41
II.	Träger	41
III.	Handelsregister	41
IV.	Sitze	41
B.	Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	42
I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	42
II.	Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	43
III.	Trendinformationen	44
C.	Organe und Interessenkonflikte	45
I.	Organe	45
II.	Interessenkonflikte	48
D.	Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	48
E.	Finanzinformationen	49
I.	Historische Finanzinformationen	49
II.	Rechnungslegungsstandards	49
III.	Geschäftsjahr	49
IV.	Abschlussprüfer	49
V.	Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	50
VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015	51
VII.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015	53
VIII.	Dividenden	56
IX.	Gerichts- und Schiedsverfahren	56
X.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	57
F.	Wesentliche Verträge	57
G.	Rating	58
H.	Informationen Dritter	58
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen		60
A.	Verkaufsbeschränkungen	60
I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	60
II.	Vereinigte Staaten von Amerika	61
III.	Vereinigtes Königreich	61
B.	Steuerliche Behandlung der Zertifikate	62
I.	Internationaler Informationsaustausch	62
II.	Bundesrepublik Deutschland	62
1.	Steuerinländer	62
2.	Steuerausländer	65
3.	Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes	65
4.	Andere Steuern	65
5.	OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie	65
6.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	65
III.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	66
C.	Zusätzliche Informationen	67
I.	Prüfungsberichte	67
II.	Sachverständige	67
III.	Informationsquellen	67
IV.	Informationen nach Emission	67

Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate	68
A. Anwendbares Recht	68
B. Form und Verwahrung.....	68
C. Währung	68
D. Status	68
F. Kündigungsverfahren	68
G. Rückkauf.....	69
H. Verjährung	69
I. Ermächtigungsgrundlage	69
J. Zahlungsverfahren.....	69
K. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts.....	69
L. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	69
M. Platzierung.....	69
N. Berechnungsstelle	69
Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate.....	70
A. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit	70
I. Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat	70
II. Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat.....	70
B. Endlos-Index-Zertifikat	70
C. Beschreibung des Index.....	71
I. Allgemeine Informationen zu Proprietären Indizes, die als Basiswert für die Zertifikate verwendet werden können	71
1. Indexkonzept	71
2. Indexzusammensetzung	71
3. Indexberechnung.....	71
II. Der LBBW Research Favoriten Aktien-Index.....	71
1. Indexkonzept	71
2. Indexzusammensetzung	73
3. Berechnung des Index	75
4. Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts.....	75
5. Haftungsausschluss	76
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate	77
A. Allgemeine Emissionsbedingungen	78
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate	78
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit fester Laufzeit.....	85
B. Besondere Emissionsbedingungen.....	92
I. Besondere Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate	92
II. Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit fester Laufzeit	98
Muster der Endgültigen Bedingungen	102
Einleitung.....	105
I. Informationen zur Emission	106
[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	106
[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	106
2. Lieferung der Zertifikate	106
3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	107
4. Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission	107
5. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	107
6. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate	107
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	108
III. Besondere Emissionsbedingungen.....	109
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	110

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 8. Juni 2016 für basiswertabhängige Zertifikate bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die " Endgültigen Bedingungen ") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die i.R. der EU-Kapitalmarktunion geplanten Maßnahmen könnten die Branche nachhaltig beeinflussen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2015 sowie für den Konzernabschluss 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Aktiva	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7
Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3
Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Passiva	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passives Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

	negativen Veränderungen"	
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

	ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere¹		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " Zertifikate ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	●
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [●] (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>1. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit Das Index-Zertifikat mit fester Laufzeit wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.</p> <p>2. Endlos-Index-Zertifikat Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin hängt von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ab.</p> <p><u>Marktstörungen</u> Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.</p> <p><u>Anpassungen und außerordentliche Kündigung</u> Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Index wird die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate</p> <p><u>Anwendbares Recht</u> Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p>

¹ Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

		Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.] [Entfällt. Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die] [Die] Zertifikate sind [bereits] zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). 1. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit (a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und multipliziert mit dem Multiplikator]. "Bezugsverhältnis" ist •. ["Multiplikator" ist •.] (b) mit Nominalbetrag je Zertifikat Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und multipliziert mit dem Multiplikator]. "Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. ["Multiplikator" ist •.] "Nominalbetrag je Zertifikat" ist •. "Startwert" ist •. 2. Endlos-Index-Zertifikat Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und multipliziert mit dem Multiplikator]. "Bezugsverhältnis" ist •. ["Multiplikator" ist •.]
C.16	Fälligkeitstermin, Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	1. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit "Rückzahlungstermin" ist der •. 2. Endlos-Index-Zertifikat "Ausübungstag" ist [jeder Geschäftstag ab dem • (einschließlich)] [•]. "Bewertungstag" ist im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber der Ausübungstag, an dem der Zertifikatsinhaber seine Zertifikate wirksam ausgeübt hat, oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin der [Tag, der • nach dem Emittentenkündigungstermin liegt, an dem] [•] [, sofern] die Emittentin die Zertifikate gekündigt hat. "Bewertungszeitpunkt" ist •. "Emittentenkündigungstermin" ist der [• eines jeden Jahres, erstmals jedoch der •] [•]. "Geschäftstag" ist •.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.

C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>1. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit</p> <p>Der "Referenzpreis" ist der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Berechnungsstelle" ist die Solactive AG oder eine andere vom Index-Sponsor ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle. "Index-Sponsor" ist die Landesbank-Baden Württemberg. "Letzter Bewertungstag" ist ●.</p> <p>2. Endlos-Index-Zertifikat</p> <p>Der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Bewertungstag, wie er von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. "Index-Berechnungsstelle" ist die Solactive AG oder eine andere vom Index-Sponsor ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle. "Index-Sponsor" ist die Landesbank-Baden Württemberg.</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: Index</p> <p>Bezeichnung: [LBBW Research Favoriten Aktien-Index (ISIN: DE000SLA1JF1; WKN: SLA1JF)]</p> <p>Der LBBW Research Favoriten Aktien-Index bildet die Entwicklung von Aktien verschiedener Emittenten ab, die nach Auffassung des LBBW Research die Favoriten Aktien (die sogenannten "Aktienwerte") sind. Am Startdatum bzw. am jeweiligen Anpassungstermin legt der Index-Sponsor die Zusammensetzung des Index unter Bezugnahme auf die vom LBBW Research am Favoriten Aktien-Verbreitungstag zur Verfügung gestellten "Anlagevorschläge Aktien Europa" fest. Die "Anlagevorschläge Aktien Europa" sind kein öffentlich verfügbares Dokument und werden von der Landesbank Baden-Württemberg einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung gestellt. Das Anlageuniversum für die Auswahl der "Anlagevorschläge Aktien Europa" besteht derzeit aus [110] [●] Aktienwerten, die das LBBW Research regelmäßig analysiert. Aus diesem Anlageuniversum wird das LBBW Research wöchentlich derzeit zehn Aktienwerte auswählen und am Favoriten Aktien-Verbreitungstag als "Anlagevorschläge Aktien Europa" einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung stellen. Diese Favoriten Aktien werden für die Zusammensetzung des Index verwendet.</p> <p>Informationen zum Index und zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter http://www.solactive.com unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld abrufbar.] [●]</p>

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u></p> <p>Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Bei einer ungünstigen Währungsentwicklung können die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie</p>
-----	---	---

Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiko

Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.

Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns

Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit

		<p>nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate</u></p> <p>Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Zertifikate selbst gelten.</p> <p>Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.</p> <p><u>Kursänderungsrisiko</u></p> <p>Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.</p> <p><u>Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die Zertifikate beziehen sich auf einen Basiswert, dessen Bestandteile in einer Fremdwährung notieren können, und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auch auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.]</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen [oder einer ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vor. Ein Außergewöhnliches Ereignis kann insbesondere im Falle von Änderungen des Index durch den Index-Sponsor [bzw. die Index-Berechnungsstelle] oder einer dauerhaften Einstellung des Index durch den Index-Sponsor eintreten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses von Entscheidungen der Landesbank Baden-Württemberg [oder eines verbundenen Unternehmens] hinsichtlich des Index als solches in ihrer Funktion als Index-Sponsor [und Index-Berechnungsstelle] abhängig ist, und dass die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Funktionen als Index-Sponsor [, Index-Berechnungsstelle], Emittentin und Berechnungsstelle im Rahmen der Zertifikate Interessenkonflikten unterliegen kann, welche sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken können (Siehe hierzu "<i>Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor</i>" sowie "<i>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate</i>").</p> <p>[Zudem sehen die Endlos-Zertifikate ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor.]</p> <p>Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.</p> <p><u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u></p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines</p>

	<p>Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert.</p> <p><u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u> Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.</p> <p><u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u> Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>[Inflationsrisiko</u> Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u> Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u> Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u> Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.</p> <p><u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u> Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u> In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).</p> <p><u>Risiken aufgrund der Abhängigkeit der Rückzahlung der Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswerts</u> Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals (d.h. Totalverlust) ausgesetzt. [Aufgrund des Multiplikators muss der Anleger beachten, dass der Rückzahlungsbetrag unter dem [Referenzpreis] [Index-Stand am jeweiligen Bewertungstag] liegen kann.]</p> <p><u>[Risiken bei Endlos-Index-Zertifikaten</u> Bei sog. "Endlos-Index-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.]</p> <p><u>Allgemeine Risiken bei Indizes bezogen auf Aktien</u> Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig.</p> <p><u>Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index</u> Es besteht das Risiko, dass ein Index infolge neuer gesetzgeberischer Anforderungen inhaltlich geändert,</p>
--	--

nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Zertifikate nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag der Zertifikate haben.

Allgemeine Risiken bei Proprietären Indizes

Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor

Aus der Funktion der Landesbank Baden-Württemberg oder eines verbundenen Unternehmen als Index-Sponsor können hinsichtlich der Zertifikate Interessenskonflikte entstehen (siehe unten "*Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate*"). Solche Interessenkonflikte können sich nachteilig für die Zertifikatsinhaber auswirken. Der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle werden nicht im Interesse der Zertifikatsinhaber tätig.

[Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Berechnungsstelle

Die LBBW oder ein verbundenes Unternehmen kann auch als Index-Berechnungsstelle fungieren. Dies kann zu einem Interessenskonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle Ermessensspielräume hat. Solche Interessenskonflikte können sich nachteilig auf die Zertifikate auswirken.]

Risiken im Hinblick auf das Indexkonzept bei Proprietären Indizes

Die Zusammensetzung und Berechnung eines Proprietären Indizes beruht auf einem vom Index-Sponsor festgelegten Indexkonzept. Der Wert der Zertifikate ist abhängig von dem Proprietären Index zugrundeliegenden Indexkonzept. Anleger in Finanzinstrumente bezogen auf einen Proprietären Index mit subjektiven Kriterien im Rahmen des Indexkonzepts sind in hohem Maße vom Beurteilungsspielraum und –ermessen der für die Ausübung der subjektiven Kriterien zuständigen Person abhängig. Ferner besteht das Risiko, dass das Indexkonzept geändert werden kann oder der Proprietäre Index eingestellt wird. [Die anfängliche Zusammensetzung des Index wird erst nach dem Beginn des Angebots der Zertifikate festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Indexzusammensetzung nicht ihren Erwartungen entspricht.]

Währungsrisiko

Der Wert bestimmter Aktien im Index kann sich in Währungen bestimmen, die von der Währung des Index abweichen. In diesem Fall hängt die Wertentwicklung des jeweiligen Index auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der jeweilige Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Index negativ aus.

Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Verwaltungsgebühren bei der Indexberechnung

Zur Berechnung des Proprietären Index kann eine Verwaltungsgebühr auf den Stand oder die Entwicklung des Index erhoben werden. Diese Verwaltungsgebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Index und die Höhe des Rückzahlungsbetrages eines Zertifikates aus.

Anpassung bzw. Beendigung des Index durch Ereignisse in Bezug auf den Index

Es besteht das Risiko, dass der Index-Sponsor den Index ändert oder einstellt. Eine Änderung oder Einstellung des Index kann sich negativ auf den Zertifikatsinhaber auswirken.

Anpassung des Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Aktien des Index

Bestimmte Ereignisse, die im Hinblick auf die Aktien im Index auftreten können, können eine Anpassung des Index auslösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Index

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

Informationen bezüglich der Aktien im Index

[Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich der Aktien im Index an und] Anleger können nicht

		<p>darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf eine Aktie im Index, welche vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert der Aktien im Index kann von auf die Aktie im Index bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf eine Aktie im Index bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität der Aktien zu verbessern, negativ auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.</p> <p><u>[Bestimmte Risiken im Hinblick auf den LBBW Research Favoriten Aktien-Index im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Indexzusammenstellung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index von Anlagevorschlägen des LBBW Research</u></p> <p>Die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index ist abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Favoriten Aktien aus einem Anlageuniversum von europäischen Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Das Anlageuniversum besteht derzeit aus [110] [•] europäischen Aktien. "LBBW Research" bezeichnet die Organisationseinheit der Landesbank Baden-Württemberg, die mit der Forschung, Untersuchung und Analyse von Wertpapiermärkten und einzelnen Wertpapieren (vor allem Aktien) als Entscheidungsgrundlage für eigene Transaktionen und Ausgangsbasis für die Kundenberatung beauftragt ist. Anleger sollten beachten, dass sich die vom LBBW Research ausgewählten Aktien schlechter entwickeln können als andere Aktien des Anlageuniversums. Dies kann sich negativ auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate</u></p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen handeln in Bezug auf den Index als Index-Sponsor, [sowie gegebenenfalls als Index-Berechnungsstelle] und in Bezug auf die Zertifikate als Berechnungs- und Zahlstelle. Ferner ist die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Potenzielle Anleger sollten daher beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Zertifikate zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.</p> <p>Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Aktien im Index unterliegen. Potentielle Interessenkonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.]</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.]</p> <p>Der Emissionskurs pro Zertifikat [beträgt • [zzgl. • Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p>

		<p>[Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.]</p> <p>[Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags [beträgt ●] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite ● mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die Zertifikate werden während der Gültigkeit dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten (das erstmalige öffentliche Angebot erfolgte auf Basis der Endgültigen Bedingungen vom ●). Der Emissionskurs pro Zertifikat am Emissionstag betrug ●.]</p> <p>["Anfänglicher Bewertungstag" ist ●.]</p> <p>["Emissionstag" ist ●.]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen handeln in Bezug auf den Index als Index-Sponsor [sowie gegebenenfalls als Index-Berechnungsstelle] und in Bezug auf die Zertifikate als Berechnungs- und Zahlstelle. [In der Funktion als Berechnungsstelle für die Zertifikate kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen.] Ferner ist die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research.</p> <p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder die Aktien abschließen, die Bestandteil des Index, welcher als Basiswert im Rahmen der Zertifikate dient, abschließen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. [●]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Der Anleger kann die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [●]</p> <p>[Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]</p>

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Zertifikaten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Zertifikate von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertisiko zu bewerten, mit dem diese Zertifikate behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Zertifikaten zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Zertifikaten besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger, die in Zertifikate investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Zertifikaten betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 5,6 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.03.2016).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 4,8 Mrd. EUR (per 31.03.2016).

Der Anteil der Landesbank Baden-Württemberg an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg treffen würden, werden bis zur Höhe von 5,5 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten des LBBW-Konzerns, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Banken Krisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen

des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungseingänge sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für den LBBW-Konzern. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei dem LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten

durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin in ausgewählten Einzelfällen. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem werden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) und eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen.

Über die CRR hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittelmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Im Februar 2016 hat die EBA die Ausgestaltung des in 2016 durchzuführenden Stresstests und die dabei anzunehmenden volkswirtschaftlichen Szenarien veröffentlicht. Ob hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel

erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "SRM") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM wird die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet sein, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagensicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise sowie internationale Konflikte stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern sowie weitere internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fort dauern wird.

XIII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Zertifikate beachten, dass die Zertifikate mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur, d.h. um Zertifikate, die von dem Wert eines selbsterstellten Indizes (*Proprietärer Index*) bezogen auf Aktien (der "**Basiswert**") abhängig sind. **Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.**

Die Risiken einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die basiswertabhängigen Zertifikate selbst gelten.

Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken einer Anlage in den angebotenen basiswertabhängigen Zertifikaten in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb der basiswertabhängigen Zertifikate verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in basiswertabhängige Zertifikate erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen basiswertabhängigen Zertifikate. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate auf unbestimmte Dauer eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die basiswertabhängigen Zertifikate zu veräußern.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Zertifikate abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.

Der Emissionskurs für die Zertifikate kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Zertifikate über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen. Der Emissionskurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Zertifikate, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Zertifikate und der Sekundärmarktkurs der Zertifikate können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Zertifikate, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Zertifikate auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Zertifikate enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Zertifikate beeinflussen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Zertifikate während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate und die Liquidität der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Zertifikate im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Zertifikate entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Zertifikate stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Zertifikate aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Zertifikate in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Zertifikate existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Zertifikate ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Zertifikate mit einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Wertpapiere an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Zertifikaten mit einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Zertifikate als auch zum Laufzeitende ausgesetzt.

Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Zertifikate erheblich negativ entwickelt. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte für den Anleger positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung und gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Da bei der Emission von Zertifikaten ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert.

Bei der Emission von Zertifikaten ist ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen. Ein Außergewöhnliches Ereignis kann insbesondere in dem Fall eintreten, dass der Index-Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle eine Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem Index vornimmt und diese Änderung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist und eine Anpassung der Emissionsbedingungen aufgrund dieser Änderung für die Emittentin unzumutbar ist oder der Index dauerhaft vom Index-Sponsor eingestellt wird. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses von Entscheidungen der Landesbank Baden-Württemberg oder eines verbundenen Unternehmens hinsichtlich des Index als solches in ihrer Funktion als Index-Sponsor oder, sofern vorgesehen, als Index-Berechnungsstelle abhängig ist, und dass die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Funktionen als Index-Sponsor, sofern vorgesehen, als Index-Berechnungsstelle, Emittentin und Berechnungsstelle im Rahmen der Zertifikate Interessenkonflikten unterliegen kann, welche sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken können (Siehe hierzu "*Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor*" sowie "*Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate*").

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Zertifikate kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sowie gegebenenfalls der Nominalbetrag je Zertifikat sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Zertifikate anlegen.

Bei den Endlos-Index-Zertifikaten ist zudem ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen. Die Rückzahlung im Rahmen der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt am Emittentenrückzahlungstag zum Emittentenrückzahlungsbetrag, welcher auf der Grundlage des Index-Stands am betreffenden Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, soweit vorgesehen, mit dem Multiplikator berechnet wird. Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals realisiert. Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Zertifikaten geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. **Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Zertifikate. Dieser Marktwert kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sowie gegebenenfalls der Nominalbetrag je Zertifikat sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Zertifikate über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

9. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Zertifikats. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Zertifikate, sinkt der Sekundärmarktkurs der Zertifikate erheblich oder ist der Rückzahlungsbetrag geringer als der von dem Anleger gezahlte Kaufpreis, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.

Kapitalerträge bzw. Bonuszahlungen auf die Zertifikate oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Zertifikate realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)-Regulierung in den USA.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Zertifikate zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate und/oder den Marktpreis der Zertifikate auswirken.

12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Zertifikaten wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Zertifikaten bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Zertifikate auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Zertifikate zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Zertifikate berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Zertifikate durch die Emittentin entschließen.

14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMA) eine dauerhafte Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Zertifikate gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente vorzunehmen ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale

Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz, in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate und des Basiswerts

1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit der Rückzahlung der Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Anleger sind daher dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals (d.h. Totalverlust) ausgesetzt. Bei Anwendbarkeit eines Multiplikators muss der Anleger beachten, dass der Rückzahlungsbetrag unter dem Referenzpreis bzw. Index-Stand am jeweiligen Bewertungstag liegen kann.

Die Zertifikate bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen und verbiefen das Recht bei Fälligkeit auf Zahlung eines in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bestimmten Rückzahlungsbetrags. Anleger tragen daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Die Zertifikate verbiefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und werfen daher gegebenenfalls keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher gegebenenfalls nicht durch laufende Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Bei Anwendbarkeit eines Multiplikators ergibt sich der Rückzahlungsbetrag durch Abzug einer Verwaltungsgebühr mittels eines Gebührenfaktors vom mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis bzw. Index-Stand am jeweiligen Bewertungstag des Basiswertes. In diesem Zusammenhang muss der Anleger beachten, dass durch die Multiplikation des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Index-Stands des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag mit dem Multiplikator der Rückzahlungsbetrag unter dem Referenzpreis bzw. des Index-Stands des Basiswerts am Bewertungstag liegen kann.

Der Abschlag vom Referenzpreis kann sich mit der Laufzeit der Zertifikate vergrößern, da der Multiplikator von der Emittentin an den Multiplikator-Anpassungstagen mit dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Faktor angepasst (reduziert) wird. Dies bedeutet, dass sich beispielsweise der Rückzahlungsbetrag mit zunehmender Laufzeit der Zertifikate verringert, falls der Referenzpreis des Basiswerts gegenüber seinem Stand bei Emission unverändert bleibt. Negative Entwicklungen des Index-Standes des Basiswerts werden durch den Multiplikator verstärkt.

2. Risiken bei Endlos-Index-Zertifikaten

Bei sog. "Endlos-Index-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.

Mit dem Erwerb von so genannten Endlos-Index-Zertifikaten, d.h. Zertifikaten ohne eine feste Laufzeit, erhält der Anleger das Recht, die Zertifikate an einem Ausübungstag auszuüben und von der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Die anwendbaren Ausübungstage

werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats ist abhängig von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts zu dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungszeitpunkt an dem Ausübungstag. Anleger können vor den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Ausübungszeitpunkten ansonsten die Zertifikate nur im Wege des Verkaufs auf dem Sekundärmarkt veräußern.

Die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann im Nachhinein dadurch begrenzt werden, dass die Emittentin von einer Möglichkeit zu einer Kündigung der Zertifikate Gebrauch macht. Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin wird diese den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Emittentenrückzahlungsbetrag an dem Emittentenrückzahlungstag zahlen, ohne dass es einer Ausübungserklärung des Anlegers bedarf. Dieser Emittentenrückzahlungsbetrag ist abhängig vom Wert des Basiswerts und kann niedriger sein als das eingesetzte Kapital. Anleger tragen daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin. Das Recht des Anlegers, die Zertifikate auszuüben, erlischt mit Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl mindestens auszuübender Zertifikate angegeben ist, können nur jeweils mindestens Zertifikate in dieser Anzahl oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Soweit Anleger weniger als diese Anzahl an Zertifikaten in ihrem Besitz haben, können diese Zertifikate nicht ausgeübt werden. Durch die von vornherein unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann ein Inhaber von weniger als dieser Anzahl an Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass seine Zertifikate zu einem bestimmten Termin von der Emittentin zurückgezahlt werden. Es bleibt diesem Anleger lediglich der Weg, entweder so viele weitere Zertifikate zu erwerben, bis er die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl an Zertifikaten hält, um eine Ausübung gemäß den Emissionsbedingungen verlangen zu können oder die Zertifikate auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Inhaber von weniger als der zur Ausübung mindestens erforderlichen Anzahl an Zertifikaten sollten keinesfalls darauf vertrauen, dass die Emittentin ein ihr zustehendes Kündigungsrecht ausübt und sich dadurch die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate im Nachhinein verkürzt.

3. Allgemeine Risiken betreffend den Basiswert der Zertifikate

(a) Allgemeine Risiken bei Indizes bezogen auf Aktien

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig.

Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor oder einer vom Index-Sponsor beauftragten Index-Berechnungsstelle auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da eine neu hinzugekommene Aktie sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als die ersetzte Aktie, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Zertifikate beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch den Index ändern, einstellen oder seine Veröffentlichung aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Zertifikate führen und den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Zertifikate verändern.

(b) Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Es besteht das Risiko, dass ein Index infolge neuer gesetzgeberischer Anforderungen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Zertifikate nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag der Zertifikate haben.

Der Index-Sponsor bzw. die Emittentin können während der Laufzeit der Zertifikate neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index als Basiswert (sog. Benchmark) bei Finanzinstrumenten, wie den Zertifikaten, unterliegen. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehört der Vorschlag des Europäischen Rates für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, dem das Europäische Parlament am 28. April 2016 zugestimmt hat. Auf der Grundlage dieses Verordnungsvorschlags kann in Zukunft die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsors und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich werden. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, eingestellt werden müssen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben.

Die Bereitstellung und Verwendung eines solchen, den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden, Index als Benchmark kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch während eines zeitlich beschränkten Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Es besteht in diesem Zusammenhang daher das Risiko, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Zertifikate nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Zertifikate durchzuführen oder die Zertifikate zu kündigen.

Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Zertifikaten, die sich auf eine solche Benchmark beziehen, haben.

(c) Allgemeine Risiken bei *Proprietären Indizes*

Risiko hinsichtlich der Funktion der Emittentin als Index-Sponsor

Aus der Funktion der Landesbank Baden-Württemberg oder eines verbundenen Unternehmens als Index-Sponsor können hinsichtlich der Zertifikate Interessenskonflikte entstehen. Solche Interessenskonflikte können sich nachteilig für die Zertifikatsinhaber auswirken. Der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle werden nicht im Interesse der Zertifikatsinhaber tätig.

Als Proprietäre Indizes werden Indizes bezeichnet, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Aufgrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Begebung von Zertifikaten auf Proprietäre Indizes sind die Emittentin und deren verbundene Unternehmen in Bezug auf die Zertifikate verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Zertifikate auswirken können (Siehe hierzu die besondere Darstellung zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Index unter "*Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate*").

Der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle wird weder treuhänderisch noch sonst in irgendeiner Weise im Interesse der Zertifikatsinhaber tätig. Insbesondere übernimmt der Index-Sponsor oder eine vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle keine wie auch immer geartete Finanzberatung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index.

Risiko hinsichtlich einer etwaigen Funktion der Emittentin als Index-Berechnungsstelle

Die LBBW oder ein verbundenes Unternehmen kann auch als Index-Berechnungsstelle für die Zertifikate und im Rahmen des Index fungieren. Dies kann zu einem Interessenskonflikt führen, z.B. wenn die Index-Berechnungsstelle einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Berechnung des Stands des Index hat. Solche Interessenskonflikte können sich nachteilig auf die Zertifikate auswirken.

Risiken im Hinblick auf das Indexkonzept bei Proprietären Indizes

Die Zusammensetzung und Berechnung eines Proprietären Indizes beruht auf einem vom Index-Sponsor festgelegten Indexkonzept. Der Wert der Zertifikate ist abhängig von dem Proprietären Index zugrundeliegenden Indexkonzept. Anleger in Finanzinstrumente bezogen auf einen Proprietären Index mit subjektiven Kriterien im Rahmen des Indexkonzepts sind in hohem Maße vom Beurteilungsspielraum und –ermessen der für die Ausübung der subjektiven Kriterien zuständigen Person abhängig. Ferner besteht das Risiko, dass das Indexkonzept geändert werden kann oder der Proprietäre Index eingestellt wird. Abhängig vom Indexkonzept, kann die anfängliche Zusammensetzung des Index erst nach dem Beginn des

Angebots der jeweiligen Zertifikate festgelegt werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Indexzusammensetzung nicht ihren Erwartungen entspricht.

Das Indexkonzept des Proprietären Index beschreibt unter anderem die mit dem Index verfolgte Investmentidee, welche bei Proprietären Indizes aus objektiven Kriterien, subjektiven Kriterien oder einer Kombination aus objektiven und subjektiven Kriterien für die Auswahl der Aktien im Proprietären Index, einschließlich hinsichtlich der Gewichtung und der Anpassung der Bestandteile des Index, bestehen kann. Der Wert der Zertifikate ist damit maßgeblich abhängig von dem Proprietären Index zugrundeliegenden Indexkonzept und den im Rahmen des Indexkonzepts für die Auswahl und Zusammenstellung des Index getroffenen Entscheidung.

Proprietäre Indizes können nachträglichen Änderungen des Indexkonzepts oder des Index-Regelwerks durch den Index-Sponsor unterliegen und der Index-Sponsor kann berechtigt sein, den Proprietären Index einzustellen. **Dies kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken oder zu einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate führen.**

Währungsrisiko

Sofern vorgesehen, kann sich der Wert bestimmter Aktien im Index in fremden Währungseinheiten bestimmen, d.h. in Währungen, die von der Währung des Index abweichen. In diesem Fall hängt die Wertentwicklung des jeweiligen Index regelmäßig nicht nur von der Wertentwicklung der Aktien, sondern auch von der Entwicklung der fremden Währungseinheiten ab. Entwickelt sich der jeweilige Währungskurs ungünstig, so wirkt sich dies auf den Index negativ aus.

Risiken aufgrund der Berücksichtigung von Verwaltungsgebühren bei der Indexberechnung

Zur Berechnung des Proprietären Index kann eine Verwaltungsgebühr auf den Stand oder die Entwicklung des Index erhoben werden.

Im Rahmen des Indexkonzepts eines Proprietären Index ist zu berücksichtigen, dass eine Verwaltungsgebühr auf den Stand oder die Entwicklung des Index in Abzug gebracht werden kann. Der Index-Stand wird sich entsprechend zu dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsgebühr in Anzug gebracht wird, verringern. **Diese Verwaltungsgebühren wirken sich negativ auf die Entwicklung des Index und die Höhe des Rückzahlungsbetrages eines Zertifikates aus.**

Änderung oder Einstellung des Index durch den Index-Sponsor

Es besteht das Risiko, dass der Index-Sponsor den Index ändert oder einstellt. Eine Änderung oder Einstellung des Index kann sich negativ auf den Zertifikatsinhaber auswirken.

Der Index-Sponsor ist für das Indexkonzept verantwortlich und kann – neben etwaigen im Index-Regelwerk vorgesehenen Anpassungsregelungen hinsichtlich des Index – Änderungen an diesem Indexkonzept vornehmen oder den Index einstellen. Änderungen des Index können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anpassung des Index durch Ereignisse in Bezug auf einzelne Aktien des Index

Bestimmte Ereignisse, die im Hinblick auf die Aktien im Index auftreten können, können eine Anpassung des Index auslösen. Insbesondere kann die betroffene Aktie im Index ausgetauscht werden oder der Indexstand ohne die betroffene Aktie oder auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung des Index-Sponsors oder einer vom Index-Sponsor beauftragte Index-Berechnungsstelle berechnet werden. **Dies kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.**

(d) Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Index

Eine Marktstörung in Bezug auf den Index kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien im Index, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Der Index kann während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den

Anleger zudem das Risiko, dass die Zertifikate trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Zertifikaten vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

(e) Informationen bezüglich der Aktien im Index

Abhängig vom Indexkonzept, sollten Anleger beachten, dass die Emittentin keine Nachforschungen hinsichtlich der Aktien im Index anstellt und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf eine Aktie im Index, welche vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der Aktien im Index nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung des Index während der Laufzeit der Zertifikate angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Index entgegen der Wertentwicklung der Aktien im Index in der Vergangenheit entwickelt.

(f) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Aktien im Index kann zudem von auf die betreffende Aktie im Index bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf eine Aktie im Index bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität der Aktien zu verbessern, auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

4. Bestimmte Risiken im Hinblick auf den LBBW Research Favoriten Aktien-Index im Zusammenhang mit der Abhängigkeit der Indexzusammenstellung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index von Anlagevorschlägen des LBBW Research

Die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index ist abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Favoriten Aktien aus einem Anlageuniversum von europäischen Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Zum Datum dieses Basisprospekts besteht das Anlageuniversum aus 110 europäischen Aktien. "LBBW Research" bezeichnet die Organisationseinheit der Landesbank Baden-Württemberg, die mit der Forschung, Untersuchung und Analyse von Wertpapiermärkten und einzelnen Wertpapieren (vor allem Aktien) als Entscheidungsgrundlage für eigene Transaktionen und Ausgangsbasis für die Kundenberatung beauftragt ist. Anleger sollten beachten, dass sich die vom LBBW Research ausgewählten Aktien schlechter entwickeln können als andere Aktien des Anlageuniversums. Dies kann sich negativ auf den Wert des Index und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

Die Grundlage für die Zusammensetzung und Berechnung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index bildet zum Datum dieses Basisprospekts ein Anlageuniversum bestehend aus 110 europäischen Aktien. Die Auswahl der Aktien aus diesem Anlageuniversum erfolgt unter Bezugnahme auf das nicht öffentlich verfügbare Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Das Indexkonzept und damit auch der Stand des Index sind somit maßgeblich von der subjektiven Entscheidung einer Einheit der Emittentin abhängig, vor allem auch in außergewöhnlichen Marktsituationen. Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere beachten, dass sich die Aktien im LBBW Research Favoriten Aktien-Index, welcher auf einer Auswahlentscheidung des LBBW Research beruhen, schlechter entwickeln können als die sonstigen Aktien des Anlageuniversums. Die Anlageempfehlung des LBBW Research hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien kann sich daher nachträglich für die Wertentwicklung des Index als negativ herausstellen und somit den Wert der Zertifikate negativ beeinträchtigen.

Für den Fall, dass die Anlageentscheidung des LBBW Research zu einer Zusammensetzung des Index aus weniger als fünf Aktien führt oder das LBBW Research die Zurverfügungstellung des Dokuments "Anlagevorschläge Aktien Europa" dauerhaft einstellt, besteht das Risiko, dass die LBBW als Sponsor den Index einstellt. Die LBBW in ihrer Rolle als Emittentin hat in diesem Fall ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der

Zertifikate und die Anleger tragen das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts (siehe oben "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung und gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko").

Anleger sollten weiterhin berücksichtigen, dass Bestimmungen des Index-Regelwerks, wie beispielsweise der Abzug der Verwaltungsgebühr oder Regelungen zur Gewichtung der Aktien im Index, dazu führen können, dass Anleger in die Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in Aktien des Anlageuniversums schlechter gestellt sein könnten.

5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen handeln in Bezug auf den Index als Index-Sponsor und in Bezug auf die Zertifikate als Berechnungs- und Zahlstelle. Ferner ist die Zusammensetzung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index abhängig von den Beurteilungen des LBBW Research zur Anlage in bestimmten Aktien in dem nicht öffentlich verfügbaren Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Potenzielle Anleger sollten daher beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Zertifikate zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

In der Funktion als Index-Sponsor sind die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen für das Indexkonzept verantwortlich und können auf der Grundlage des Index-Regelwerks Änderungen oder Anpassungen des Index vornehmen oder den Index einstellen. Zudem können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen in ihrer Funktion als Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Des Weiteren erfolgt die Auswahl der Aktien im Rahmen des Indexkonzepts des Index-Sponsors, welche die Grundlage für die Zusammensetzung und Berechnung des LBBW Research Favoriten Aktien-Index bilden, unter Bezugnahme auf das nicht öffentlich verfügbare Dokument "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Aktien im Index unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf Aktien abschließen, die Bestandteil des Index sind, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Zertifikate nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Zertifikatsinhaber entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Aktien im Index können sich nachteilig auf deren Marktwert und damit indirekt auch auf den Marktwert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Aktien im Index, die für Zertifikatsinhaber wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Zertifikate zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Zertifikate geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Zertifikate

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Zertifikate.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Zertifikate freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate nicht vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Zertifikate an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Zertifikate nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Zertifikate dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Zertifikate
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Zertifikate
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur

Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Zertifikate ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Zertifikate beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Zertifikate oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 49 dieses Basisprospekts)
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 49 dieses Basisprospekts)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2015 (per Verweis einbezogen auf S. 49 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2015 auf Konzernebene 11.120 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH Als Universalbank verbindet die Landesbank Baden-Württemberg das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken. So tritt die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsregionen mit unselbstständigen Anstalten in der Anstalt jeweils unter eigenen Marken auf:

- In Baden-Württemberg sowie auch in Bayern übernimmt diese Funktion die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank). Geschäftsfelder sind das Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das Wealth Management. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart übt die BW-Bank zudem die Sparkassenfunktion aus.
- In der LBBW Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das gehobene Privatkundengeschäft in Sachsen und den angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der LBBW Rheinland-Pfalz Bank liegt auf der Betreuung mittelständischer Unternehmenskunden in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie im Wirtschaftsraum Hamburg.

Die Landesbank Baden-Württemberg bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer modernen Geschäftsbank. Dabei sind das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen, bei denen kein regionaler Kundenbezug erforderlich ist, werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Niederlassungen und Repräsentanzen unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2015) ist im Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

(a) Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten

Das Geschäftsmodell der LBBW beruht auf fünf Säulen, die sich an ihren wesentlichen Kundengruppen orientieren. Ihre Kernmärkte sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit stärkerer Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren Wirtschaftsräumen – wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Bayern und der Großraum Hamburg. In Baden-Württemberg und Bayern werden die Unternehmenskunden von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen sowie in Hamburg nimmt diese Funktion die LBBW Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die LBBW Sachsen Bank wahr. Daneben betreut die Landesbank Baden-Württemberg ausgewählte Großkunden (Large Corporates) in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die LBBW lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen. Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot um Spezialprodukte und die flankierenden Dienstleistungen. Der besondere Fokus liegt dabei insgesamt auf einer ganzheitlichen Betreuung und möglichst langfristigen Kundenbeziehungen.

(ii) Privatkunden

Die BW-Bank fungiert als Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie allen Kundengruppen ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Außerhalb Stuttgarts ist das Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns im Privatkundenbereich vor allem auf das gehobene Kundensegment in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den weiteren Wirtschaftsregionen ausgerichtet. Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur werden im Wealth Management betreut.

Kern der Geschäftsphilosophie ist eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet ist. Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu individuellen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

Um den vielfältigen Herausforderungen im Privatkundengeschäft Rechnung zu tragen – allem voran dem Trend der zunehmenden Digitalisierung – folgt die LBBW dem Geschäftsmodell einer integrierten Multikanalbank. Zum einen wird die Digitalisierung des Angebots forciert, zum anderen fokussiert sich das Filialnetz stärker auf komplexe Beratung. Dessen ungeachtet gewährleistet die LBBW in der Fläche eine unverändert umfassende Beratungspräsenz.

(iii) Sparkassen

Im Geschäftsfeld Sparkassen konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg vornehmlich auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei bildet die Landesbank Baden-Württemberg mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen. Dabei beruht das Kooperationsangebot auf Freiwilligkeit; die Inanspruchnahme erfolgt entsprechend jeweiliger institutsspezifischer Bedürfnisse. Kundenverbindung und Entscheidungskompetenz verbleiben bei den Sparkassen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf drei Geschäftsfelder:

- Die Eigengeschäfte der Sparkassen. Zum Leistungsspektrum gehören alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.

- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstleistungsgeschäft beinhaltet das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

Im regionalen Verbund wird eng und über alle Produktfelder zusammengearbeitet; außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen angeboten (vor allem im Bereich Financial Markets).

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung umfasst bei der LBBW das gewerbliche Immobiliengeschäft. Zielkunden sind professionelle Investoren, Spezialfonds, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds.

Bei den Finanzierungsobjekten steht die Vermietung der Immobilie im Vordergrund. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel und Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland (bundesweit), USA und Großbritannien.

Bei gesetzlich regulierten deutschen Sondervermögen (deutsche offene Fonds und Spezialfonds) können zudem Finanzierungen für alle Nutzungsarten in weiteren Ländern erfolgen.

Zusätzlich fungiert die Landesbank Baden-Württemberg innerhalb der Säule Immobilienfinanzierung als Dienstleister im Syndizierungsgeschäft – mit hoher Kompetenz in der Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen in den Kernregionen Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und in Berlin (ausgewählte Einzelfälle).

(v) Financial Markets

Innerhalb dieser Säule werden kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft, Asset Management sowie auch das Auslandsgeschäft gebündelt und eng verzahnt. Entsprechend setzt sich die Angebotspalette des Geschäftsfelds auch aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Depotbankfunktion) zusammen.

Vier Kundengruppen stehen speziell im Fokus: Sparkassen, Banken, Unternehmens- sowie institutionelle Kunden. Über individuelle Marktbearbeitungsstrategien kann dabei der Heterogenität der jeweiligen Kundenbedürfnisse Rechnung getragen werden. Exportorientierte Kunden werden speziell durch das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt.

Insgesamt erfolgt die Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots konsequent an den – im Rahmen eines ganzheitlich ausgerichteten Relationship-Ansatzes – ermittelten Kundenbedürfnisse. Um den vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Markttrends (Verschärfung Regulatorik, zunehmende Digitalisierung, etc.) aktiv begegnen zu können, wird innerhalb der Angebotspalette künftig noch stärker vernetzt werden.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Der Schwerpunkt dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf der Beratung und dem Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit-Investment

In Ergänzung zur fünfgliedrigen Aufteilung des Geschäftsmodells weist die Segmentrechnung der LBBW zusätzlich das Segment Credit Investment aus. Hier ist u.a. das Kreditersatzportfolio des Konzerns gebündelt, das mit dem Verkauf des Garantieportfolios mittlerweile weitgehend abgebaut wurde.

III. Trendinformationen

Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds für die Bankbranche mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden im Rahmen des bestehenden

Geschäftsmodells zahlreiche interne Initiativen und Projekte auf den Weg gebracht. Soweit erforderlich, wurden hierfür zum Jahresende 2015 Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 44 Mio. EUR gebildet.

Zu diesen Projekten gehört eine grundlegende Modernisierung der IT-Landschaft des Hauses. Eine besondere Rolle spielt hierbei eine zukunftsgerichtete, an den steigenden regulatorischen Anforderungen orientierte Weiterentwicklung der Gesamtbanksteuerung. Zum anderen bildet der Modernisierungsprozess die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehört die Einführung eines neuen Kernbanksystems im Jahr 2017 (OSPlus), das die Voraussetzung für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse schaffen wird. Eine Verschlankung und Verbesserung der Prozesse und Strukturen ist zudem im Bereich der Kreditbearbeitung geplant.

Eine weitere wesentliche Initiative ist die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts und Private Bankings. Kernpunkt des Projekts, das dem veränderten Kundenverhalten und Wettbewerbsumfeld Rechnung trägt, ist eine Anpassung des stationären Vertriebsnetzes und ein weiterer Ausbau des digitalen Angebots.

Neu ausrichten wird die Bank vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen auch ihre Aktivitäten im Kapitalmarktgeschäft. Im Mittelpunkt dieses Projekts steht eine noch stärker lösungsbezogene Beratung der Kunden. Im Hinblick darauf wird die Bank ihr Produktportfolio sowie ihre Prozesse und Strukturen in der Säule Financial Markets zukünftig noch konsequenter am Kundenbedarf ausrichten.

Zudem setzt der LBBW-Konzern weiterhin auf eine selektive Wachstumsstrategie im Unternehmenskunden- und Wealth Management-Geschäft. Dazu gehörte zuletzt unter anderem der Ausbau der Präsenz im Norddeutschen Raum sowie in Bayern, um auf Basis der guten Positionen in den Kernmärkten auch dort verstärkt Marktpotenziale ausschöpfen zu können.

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-Jörg Vetter	BWK	GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	Unternehmensbeteiligungsgesellschaft				
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V.		Mitglied des Vorstands		
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.		2. Vizepräsident des Vorstands		
	HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG		Aufsichtsrat		
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH		stellvertretender Aufsichtsrats	Vorsitzender	des
	LBBW Immobilien Management GmbH		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	Süd Beteiligungen GmbH		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
Michael Horn	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.		Vorsitzender des Kuratoriums		
	LBBW (Schweiz) AG		Präsident des Verwaltungsrats		
	Grieshaber Logistik GmbH		Aufsichtsrat		
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau		stellvertretender Aufsichtsrats	Vorsitzender	des
Karl Manfred Lochner	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG		Aufsichtsrat		
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Vorsitzender des Beirats		
	Süd Beteiligungen GmbH		stellvertretender Aufsichtsrats	Vorsitzender	des
	SüdFactoring GmbH		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
Ingo Mandt	SüdLeasing GmbH		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	Baden-Württembergische Wertpapierbörse		Vorsitzender des Börsenrats		
	Boerse Stuttgart GmbH		Aufsichtsrat		
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	GmbH	Aufsichtsrat		
	Euwax AG		Aufsichtsrat		
Volker Wirth	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH		Vorsitzender des Aufsichtsrats		
	LBBW Immobilien Management GmbH		Aufsichtsrat		
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung		stellvertretender Aufsichtsrats	Vorsitzender	des
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung		stellvertretender	Vorsitzender des Beirats	
	S Rating und Risikosysteme GmbH		Aufsichtsrat		
	Süd Beteiligungen GmbH		Aufsichtsrat		

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen**I. Historische Finanzinformationen**

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2015 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2015)

Bilanz

Aktiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	In %
Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7
Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3
Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Passiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	In %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passives Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Kenngrößen

	1.1. - 31.12.2015 Mio. EUR	1.1. - 31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Zinsergebnis	1 654	1 878	- 225	-12,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 55	- 104	49	-47,3
Provisionsergebnis	498	518	- 20	-3,9
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten ¹⁾	226	- 120	347	-
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	94	263	- 169	-64,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	134	101	33	32,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2 551	2 536	15	0,6
Verwaltungsaufwendungen	- 1 782	- 1 770	- 11	0,6
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 121	- 191	70	-36,6
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 73	- 82	9	-10,7
Wertminderung Goodwill	0	- 16	16	-100,0
Restrukturierungsergebnis	- 44	1	- 44	-
Konzernergebnis vor Steuern	531	477	54	11,4
Ertragsteuern	- 109	- 39	- 70	>100
Konzernergebnis	422	438	- 15	-3,5

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

2) Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

3) Anpassung Vorjahreswerte.

Bilanzzahlen (in Mio. EUR)	31.12.2015	31.12.2014¹⁾
Konzern-Bilanzsumme	234 015	266 268
Risikogewichtete Aktiva	74 460	82 182
Eigenkapital	13 643	13 241
Kennzahlen gemäß CRR / CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9
Kernkapital (in Mio. EUR)	12 931	12 972
Eigenmittel (in Mio. EUR)	16 287	16 315

1) Anpassung Vorjahreswerte.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015**(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme weiter rückläufig.**

Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die **Bilanzsumme** im Jahr 2015 insbesondere durch den bewussten Abbau und das Auslaufen von Geschäften unter Gewährträgerhaftung um –32,3 Mrd. EUR bzw. –12,1 % auf 234,0 Mrd. EUR.

Geprägt war diese Entwicklung insbesondere durch zum Jahresende fällige Verbriefte Verbindlichkeiten, die unter dem Schutz der Gewährträgerhaftung begeben worden waren.

Im Jahr 2001 haben sich die EU-Kommission und die Bundesrepublik Deutschland auf eine Neuregelung der Themenkomplexe Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verständigt. Hintergrund war ein Beschluss der EU-Kommission, wonach gesetzliche Garantien für spezielle Kreditinstitute mit öffentlich rechtlichem Hintergrund nicht mit den EU-Beihilferichtlinien in Einklang stehen. Hierzu wurde u. a. eine Übergangsfrist vereinbart, in der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für zwischen dem 18. Juli 2001 und 18. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten weiter bestehen und am 31. Dezember 2015 enden.

Die LBBW hatte in dem o.g. Zeitraum nicht nur Emissionen aufgelegt, sondern auch selbst mit bestem Rating versehene Schuldverschreibungen erworben, die mit Auslauf der Gewährträgerhaftung im Jahr 2015 fällig wurden und ein korrespondierendes Abschmelzen der Aktivseite bewirkten. In diesem Zusammenhang reduzierten sich insbesondere auch die unter den Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesenen Kommunalkredite.

Den Refinanzierungsbedarf für das Jahr 2015 konnte die Bank durch gezielte Begebungen von Neuemissionen am Markt decken. Die durchgeführten Benchmarkemissionen auf der Basis von Pfandbriefen und unbesicherten Inhaberschuldverschreibungen waren nicht nur am deutschen Markt gefragt, sondern fanden auch eine hohe Nachfrage bei internationalen Investoren.

Das **Geschäftsvolumen** des LBBW-Konzerns sank um –31,6 Mrd. EUR oder –10,8 % auf 261,2 Mrd. EUR. Neben der deutlich niedrigeren Bilanzsumme trug auch eine geringfügige Verminderung der Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen zu dem Rückgang bei. Gegenläufig entwickelten sich die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einem Anstieg um 0,8 Mrd. EUR.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 1,2 Mrd. EUR und lag um –0,8 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert.

Die **Forderungen an Kreditinstitute** reduzierten sich um –8,2 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand in Höhe von 30,2 Mrd. EUR. Die um –5,3 Mrd. EUR rückläufige Entwicklung der Kommunalkredite war u. a. von auslaufenden Geschäften unter Gewährträgerhaftung geprägt. Der Rückgang im Wertpapierpensionsgeschäft, vor allem aus TriParty-Repogeschäften mit großen international tätigen Kreditinstituten und Central Counterparties, um –1,6 Mrd. EUR war überwiegend auf die Nettodarstellung von Wertpapierpensionsgeschäften zurückzuführen.

Die **Forderungen an Kunden** verminderten sich zum Jahresende leicht um –4,4 Mrd. EUR auf ein Volumen in Höhe von 108,8 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch hohe Fälligkeiten beeinflusst, infolge dessen reduzierten sich die Kommunalkredite um –3,1 Mrd. EUR. Daneben gingen die Kontokorrentforderungen an Kunden um –1,0 Mrd. EUR zurück. Gegenläufig war ein Anstieg bei Hypothekendarlehen um 1,1 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte sanken um –15,1 Mrd. EUR auf 64,8 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelsaktiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verringerten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,8 Mrd. EUR. Das Neugeschäft übersteigende Fälligkeiten führten zu einer Reduzierung bei Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von –4,5 Mrd. EUR. Unter den fälligen Papieren waren u. a. Schuldverschreibungen enthalten, die im Zuge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung getilgt wurden. Eine weitere Verminderung resultierte zum einen um –1,4 Mrd. EUR aus Sonstigen Geldmarktgeschäften (Money-Market-Geschäfte), zum anderen um –1,0 Mrd. EUR aus kurzlaufenden Geldmarktpapieren (Commercial Papers und Certificate of Deposits). Gleichzeitig entwickelte sich auch der Bestand bei Schuldscheinen des Handelsbestands um –0,9 Mrd. EUR rückläufig.

Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen gingen im Berichtsjahr um –3,9 Mrd. EUR auf 25,5 Mrd. EUR zurück. Infolge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung wurden Papiere von anderen Banken in maßgeblicher Höhe fällig. Im Kontext einer gezielten Steuerung von Portfolios, u. a. vor dem Hintergrund der Erfüllung aufsichtlicher Kennzahlen, wurden im Gegenzug vor allem Anleihen von Staaten und Ländern gekauft.

(c) Refinanzierung

Im Vergleich zum 31. Dezember 2014 war der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um –8,1 Mrd. EUR auf 44,2 Mrd. EUR zurückgegangen. Mit –3,5 Mrd. EUR trugen hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen zu der Entwicklung bei. Darüber hinaus reduzierte sich das Geschäftsvolumen aus Wertpapierpensionsgeschäften um –3,2 Mrd. EUR, der größte Teil dieser Veränderung entfiel auf Repogeschäfte, die über eine Central Counterparty abgewickelt wurden (–2,1 Mrd. EUR). Gleichzeitig nahmen die öffentlichen Namenspfandbriefe mit –0,8 Mrd. EUR und die Tages- und Termingelder mit –0,5 Mrd. EUR ebenso ab.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** lagen mit 62,5 Mrd. EUR um –7,3 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert. Das Geschäftsvolumen vor allem von über Central Counterparties abgewickelten Wertpapierpensionsgeschäften reduzierte sich um –4,6 Mrd. EUR. Hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen führten insgesamt zu einem Abschmelzen des Volumens um weitere –4,5 Mrd. EUR. Auch die Entwicklung des Bestands öffentlicher Namenspfandbriefe war von Fälligkeiten geprägt, dieser sank insgesamt um –1,5 Mrd. EUR. Dem stand ein Anstieg bei Kontokorrentverbindlichkeiten um 2,8 Mrd. EUR gegenüber, der zum größten Teil auf Kunden mit öffentlich rechtlichem Hintergrund entfiel.

Die Entwicklung des Bilanzpostens **Verbriefte Verbindlichkeiten** im Geschäftsjahr 2015 war maßgeblich durch das Auslaufen der Gewährträgerhaftung zum 31. Dezember 2015 beeinflusst. Insgesamt war ein Rückgang um –14,8 Mrd. EUR auf 29,4 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dies zeigte sich insbesondere in der Reduzierung der Sonstigen Schuldverschreibungen um –18,5 Mrd. EUR. Dem Abschmelzen des Bestands an öffentlichen Namenspfandbriefen um –1,6 Mrd. EUR stand ein Anstieg bei Hypothekenspfandbriefen aufgrund einer deutlich

gewachsenen Kreditvergabe im Immobiliengeschäft um 2,3 Mrd. EUR gegenüber. Zusätzlich erhöhte sich das Volumen an Geldmarktgeschäften um 2,9 Mrd. EUR im Wesentlichen aus der Begebung von Commercial Papers.

Gegenläufig zum Posten auf der Aktivseite sanken die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten** um –1,2 Mrd. EUR auf 74,1 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelspassiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verminderten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,4 Mrd. EUR. Des Weiteren verringerten sich zum Jahresende die verbrieften Verbindlichkeiten um –2,3 Mrd. EUR. Diese Entwicklung resultierte aus das Neugeschäft übersteigenden Fälligkeiten bei Certificates of Deposits und Commercial Papers. Fälligkeiten eigener Papiere führten zu einem gegenüber dem Vorjahr um –1,7 Mrd. EUR rückläufigen Bestand bei den der Fair-Value-Option zugeordneten Verbindlichkeiten. Demgegenüber stieg das Volumen im Bereich der Sonstigen Geldmarktgeschäfte, getrieben durch eine hohe Nachfrage nach Money-Market-Produkten, um 9,6 Mrd. EUR deutlich an.

Im Berichtsjahr war eine Verminderung des **Nachrangkapitals** in Höhe von –0,9 Mrd. EUR auf 5,3 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dabei standen Fälligkeiten in Höhe von –1,5 Mrd. EUR einem Neuemissionsvolumen in Höhe von 0,5 Mrd. EUR gegenüber.

(d) Eigenkapital

Zum Jahresende 2015 verfügte die LBBW (Bank) über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 13,6 Mrd. EUR. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus positiven Bewertungseffekten – insbesondere durch Spreadeinengungen bei Wertpapieren – in der Neubewertungsrücklage (0,3 Mrd. EUR).

Die gute Kapitalausstattung und das solide Geschäftsmodell der LBBW bestätigten sich im Berichtsjahr durch einen weiteren Anstieg der Kapitalquoten. Mit einer **harten Kernkapitalquote** von 15,6 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr:13,6 %) und einer **Gesamtkapitalquote** von 21,4 % (Vorjahr:18,9 %) übererfüllt die LBBW die gestiegenen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der CRR bei vollständiger Umsetzung der Übergangsregelungen (»fully loaded«) beträchtlich wie auch die selbst gesteckten Ziele deutlich. Die LBBW hat wie alle Institute unter EZB-Aufsicht seit 2015 institutsindividuelle Kapitalanforderungen zu erfüllen. Diese über den gesetzlichen Vorgaben der CRR liegenden individuellen Anforderungen werden von der EZB auf der Grundlage des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) im Regelfall jährlich festgelegt. Die EZB hat der LBBW im November 2015 mitgeteilt, dass sie jederzeit dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 9,75 % vorzuhalten. Das nach § 10c KWG ab 1. Januar 2016 als Kapitalerhaltungspuffer vorzuhaltende harte Kernkapital ist in dieser Quote berücksichtigt.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorenguppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist nur auf Institutsebene zu ermitteln und lag per 31. Dezember 2015 bei 1,43 (Vorjahr: 1,34).

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015

Der LBBW-Konzern konnte die stabile Ergebnisentwicklung der Vorjahre in 2015 erfolgreich fortsetzen. Das **Ergebnis vor Steuern** stieg merklich auf 531 Mio. EUR (Vorjahr: 477 Mio. EUR) an. Insbesondere das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten entwickelte sich u. a. aufgrund eines gut verlaufenen Neugeschäfts im kundenorientierten Kapitalmarktgeschäft positiv. Begünstigt wurde die Ergebnisentwicklung zusätzlich durch eine nochmals gegenüber dem Vorjahr reduzierte Risikovorsorge im Kreditgeschäft, was primär auf die gute wirtschaftliche Lage in den Kernmärkten der LBBW und die hohe Qualität der Kreditportfolien zurückzuführen war. Durch den in 2014 abgeschlossenen Verkauf des Garantieportfolios reduzierten sich die Aufwendungen für die Garantie des Landes Baden-Württemberg im Berichtszeitraum nochmals erheblich. Gegenläufig entwickelten sich das Zinsergebnis sowie das Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis, wobei letzteres im Vorjahr noch durch Veräußerungseffekte begünstigt war. Zur weiteren Stärkung des kundenorientierten

Geschäftsmodells wurde die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts in Richtung einer Multikanalbank vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden zur Begleitung der Maßnahmen Restrukturierungsrückstellungen gebildet.

Das **Zinsergebnis** sank gegenüber dem Vorjahr spürbar um –225 Mio. EUR auf 1.654 Mio. EUR. Der Rückgang resultierte im Wesentlichen aus dem allgemein niedrigen Zinsniveau, was u. a. den Ergebnisbeitrag im Einlagengeschäft mit Kunden sowie die Eigenmittelanlage der LBBW belastete. Des Weiteren trugen die verminderten Volumina durch Fälligkeiten bei gleichzeitig selektiver Kreditvergabe in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zu einem Rückgang der Zinserträge bzw. -aufwendungen bei. Darüber hinaus belasteten rechnungslegungsspezifische Effekte, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsderivaten, sowie ein Anstieg der Zinsaufwendungen bei Handels- und Sicherungsderivaten.

Der Aufwand für die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** nahm im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals erheblich um 49 Mio. EUR auf –55 Mio. EUR ab. Dies war im Wesentlichen auf deutlich geringere Nettozuführungen zu Einzelwertberichtigungen zurückzuführen. Der Vorsorgebedarf lag damit aufgrund einer ausgewogenen Risikopolitik sowie der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten der LBBW weiterhin beträchtlich unter dem Vorjahr sowie unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das **Provisionsergebnis** verringerte sich im Berichtsjahr moderat um –20 Mio. EUR auf 498 Mio. EUR (Vorjahr: 518 Mio. EUR). Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Einem spürbaren Anstieg der Provisionen aus dem Wertpapier- und Kommissionsgeschäft um 18 Mio. EUR sowie im Wertpapierkonsortialgeschäft um 12 Mio. EUR standen gegenläufig niedrigere Provisionseinnahmen aus Vermittlungsgeschäften gegenüber. Zusätzlich war das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften mit reinem Dienstleistungscharakter aufgrund höherer Abgrenzungen rückläufig und betrug 120 Mio. EUR (Vorjahr: 149 Mio. EUR). Dem stehen Erträge gegenüber, die künftig zeitanteilig im Zinsergebnis vereinnahmt werden.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** stieg im Vergleich zum Vorjahr kräftig um 347 Mio. EUR auf 226 Mio. EUR (Vorjahr: –120 Mio. EUR). Markant besser als im Vorjahr entwickelte sich das Ergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, jedoch nicht in das IFRS-Hedge-Accounting einbezogen werden können. Daneben wurde die Ergebnisverbesserung u. a. durch die in 2015 wieder volatileren Märkte und ein daraus begünstigtes Neugeschäft in Absicherungsprodukten gegen Fremdwährungs- und Zinsrisiken getragen. Zudem trugen geringere Bewertungsabschläge für Finanzinstrumente in Höhe von 33 Mio. EUR (im Wesentlichen Credit Valuation Adjustments) zur positiven Entwicklung bei (Vorjahr: –10 Mio. EUR). Zusätzlich wurde das Ergebnis kräftig durch Bewertungserträge beeinflusst, denen aufgrund der IFRS-Ausweismethodik entsprechende Aufwände insbesondere im Zinsergebnis gegenüberstanden.

Das **Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr beträchtlich um –169 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR (Vorjahr: 263 Mio. EUR). Dabei reduzierte sich das Ergebnis aus Wertpapieren im Vergleich zum Vorjahr deutlich um –80 Mio. EUR auf –18 Mio. EUR (Vorjahr: 62 Mio. EUR). Nach dem in 2014 durchgeführten vollständigen Abbau des Garantieportfolios sowie einer deutlichen Reduzierung des nicht garantierten Teils des Kreditersatzgeschäfts blieben größere Bewertungs- und Realisierungseffekte im Berichtsjahr weitgehend aus. Das leicht negative Gesamtergebnis aus Wertpapieren resultierte im Wesentlichen aus Realisierungen bei AfS-Finanzanlagen im Zusammenhang mit der Optimierung von Risiko- und Liquiditätspositionen im Treasury-Umfeld. Im Geschäftsjahr wurde aus der Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen ein Ergebnis in Höhe von 93 Mio. EUR (Vorjahr: 84 Mio. EUR) erzielt. Beteiligungsveräußerungen beeinflussten hierbei das Ergebnis in Höhe von 105 Mio. EUR (Vorjahr: 97 Mio. EUR) positiv. Aus Bewertungssachverhalten ergab sich hingegen wie im Vorjahr saldiert eine Belastung von –13 Mio. EUR. Das Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode sank um –98 Mio. EUR auf 19 Mio. EUR (Vorjahr: 117 Mio. EUR). Der Rückgang resultierte dabei u. a. aus geringeren Ergebnisbeiträgen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft. Im Vorjahr wirkte hier noch ein umfangreicher Ergebnisbeitrag auf den auf die LBBW entfallenden Gewinnanteil aus einem Beteiligungsverkauf.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** erhöhte sich im Vorjahresvergleich signifikant um 33 Mio. EUR auf 134 Mio. EUR (Vorjahr: 101 Mio. EUR). Die Entwicklung war durch eine Vielzahl an Einzeleffekten geprägt. Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties) erhöhte sich trotz leicht gestiegener negativer Wertanpassungen aus der Immobilienbewertung auf 28 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR). Getragen war der Anstieg u. a. durch eine positive Entwicklung innerhalb der LBBW Immobilien GmbH. Aus einer im Vorjahr vollzogenen Veräußerung einer Tochtergesellschaft ergab sich im Jahresvergleich eine Ergebnisentlastung in Höhe von 20 Mio. EUR. Der Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen innerhalb des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses war im abgelaufenen Geschäftsjahr mit 31 Mio. EUR (Vorjahr:

41 Mio. EUR) positiv. Nettoauflösungen in Höhe von 17 Mio. EUR (Vorjahr: 34 Mio. EUR) betrafen insbesondere Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken.

Mit –1.782 Mio. EUR verblieben die **Verwaltungsaufwendungen** nahezu auf dem Vorjahresniveau (Vorjahr: –1.770 Mio. EUR). Der geringfügige Anstieg wurde insbesondere durch Tarifierpassungen bei Löhnen und Gehältern verursacht. Die anderen Verwaltungsaufwendungen reduzierten sich hingegen in Summe leicht um 10 Mio. EUR auf –656 Mio. EUR (Vorjahr: –666 Mio. EUR). Ein großer Anteil der Aufwendungen stand nach wie vor im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 gestarteten Umbau der IT-Architektur, um den wachsenden Anforderungen an die Banksteuerung Rechnung zu tragen. Die LBBW investiert u. a. in ein neues Kernbanksystem, das planmäßig 2017 eingeführt wird und die Grundlage für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse darstellt. Daneben belastete die Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen erheblich. Entlastend wirkten geringere Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten sowie für Prüfungskosten. Letztere sorgten im Jahr 2014 noch vor dem Übergang der Bankenaufsicht auf die EZB mit der Durchführung eines Balance Sheet Assessments für erhöhte Belastungen. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte stiegen im Berichtsjahr um –5 Mio. EUR auf –98 Mio. EUR (Vorjahr: –93 Mio. EUR).

Aufgrund des im Jahresverlauf 2014 vollständig abverkauften Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** abermals beträchtlich um 70 Mio. EUR auf –121 Mio. EUR. Unter dem weiterhin bestehenden, jedoch deutlich reduzierten Garantieschirm des Landes Baden-Württemberg finanziert die LBBW die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert nach wie vor eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, für die Provisionsaufwendungen anfallen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** erfolgte erstmals im Geschäftsjahr 2015 ein gesonderter Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Berücksichtigt wurden hierbei die Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach europäischen Vorgaben (EU-Bankenabgabe) sowie zur Einlagensicherung auf Basis des zum 3. Juli 2015 in Kraft getretenen EU-Einlagensicherungsgesetzes. Im Berichtsjahr sanken die Aufwände in Summe um 9 Mio. EUR auf –73 Mio. EUR (Vorjahr: –82 Mio. EUR).

Die bisherige deutsche Bankenabgabe wurde durch eine Abgabe abgelöst, die den neuen europäischen Vorgaben entspricht. Nach der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie müssen alle EU-Mitgliedstaaten einen Abwicklungsfonds einrichten. Hierzu ist ein Zielvolumen von 55 Mrd. EUR bis im Jahre 2024 vorgesehen. Dieser soll durch Bankenabgaben gespeist werden und in Ausnahmefällen zur Abwicklungsfinanzierung bereitstehen.

Im Rahmen des neuen EU-Einlagensicherungsgesetzes hat die Sparkassen-Finanzgruppe ihr Sicherungssystem nach den gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet. Unter anderem wird sie das Zielvolumen der Sicherungseinrichtung bis zum Jahr 2024 auf ca. 4,9 Mrd. EUR, d. h. 0,8 % der gedeckten Einlagen (Kundeneinlagen bis 100 000 EUR pro Kunde), ansparen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das neu ausgerichtete Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt.

Im Gesamtjahr 2015 ergaben sich keine Wertminderungen des **Goodwills**. In der Vergleichsperiode des Vorjahres wurde dagegen der dem Segment Financial Markets zugeordnete Goodwill vollständig abgeschrieben (Vorjahr: –16 Mio. EUR).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fiel ein **Restrukturierungsergebnis** in Höhe von –44 Mio. EUR an. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung richtet die zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gehörende Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) ihr Privatkundengeschäft hin zu einer Multikanalbank neu aus. Für die daraus abgeleiteten Maßnahmen, u. a. den Umbau des Standortnetzes einschließlich korrespondierender Personalmaßnahmen, war eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Mit einem **Konzernergebnis vor Steuern** von 531 Mio. EUR wurde das Vorjahresergebnis spürbar um 54 Mio. EUR gesteigert (Vorjahr: 477 Mio. EUR).

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** in Höhe von –109 Mio. EUR gegenüber –39 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern stiegen im Geschäftsjahr 2015 um –10 Mio. EUR auf –86 Mio. EUR (Vorjahr: –76 Mio. EUR) an. Frühere Jahre betreffende Ertragsteuern verringerten sich auf 12 Mio. EUR (Vorjahr: 31 Mio. EUR). Daneben fielen latente Steuern in Höhe von –35 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR) an. Der Anstieg

gegenüber dem Vorjahr um –40 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Auflösung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge infolge der Nutzung von Verlustvorträgen zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** sank leicht um –15 Mio. EUR auf 422 Mio. EUR (Vorjahr: 438 Mio. EUR).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus

Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fort dauern wird. Die hierauf von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten kontinuierlichen rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen dem weiterhin auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der Landesbank Baden-Württemberg und Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern (siehe dazu den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ unter A. I. der Risikofaktoren), haben weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Rating für langfristige
Verbindlichkeiten Aa3¹, Ausblick stabil

Rating für langfristige vorrangige
ungarantierte Verbindlichkeiten
sowie Emittentenrating A1², Ausblick stabil

Rating für kurzfristige
Verbindlichkeiten P-1³

Fitch Deutschland GmbH

Langfrist-Rating A⁻⁴, Ausblick stabil

Kurzfrist-Rating F1⁵

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen

¹ Aa3-geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

² A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

³ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁴ A-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

⁵ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Zertifikate in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Zertifikaten kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Zertifikate nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Zertifikate oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Zertifikate weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Zertifikaten gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Zertifikate informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Zertifikate wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Zertifikate sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Zertifikate unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Zertifikate angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospekttrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospekttrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospekttrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospekttrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von basiswertabhängigen Zertifikaten zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der basiswertabhängigen Zertifikate von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Zertifikate dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Zertifikate hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Zertifikate zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Zertifikate unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Zertifikate nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Zertifikate andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Zertifikate eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Zertifikate

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (**Teilnehmende Staaten**), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**Zinsbesteuerungsrichtlinie**) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Zertifikate angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Zertifikate im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Zertifikaten wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Zertifikate resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Zertifikaten in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die

Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Zertifikate verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte und laufenden Bonuszahlungen eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Zertifikate in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen bzw. laufenden Bonuszahlungen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zins- oder Bonuszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Zertifikaten tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Zertifikate in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Zertifikaten kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten

des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung des Zertifikats. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In einzelnen Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit des Zertifikats keine Zahlung erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen verwiesen.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten Zertifikaten ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Zertifikaten im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Zertifikate seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages) darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Zertifikate nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Erwerbskosten der Zertifikate in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Zertifikaten keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Zertifikate Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Zertifikate nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zertifikate bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Zertifikaten der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht der Emittentin auf die Zertifikate keine Anwendung, weil die Emittentin in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, sie deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Zertifikate damit auch nicht, wie von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung der Emittentin auf die Zertifikate anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten II 1 bis II.2 abweichende Steuerfolgen ergeben.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Zertifikate löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Zertifikate zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

5. OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKAustG**"), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Zertifikate, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Zertifikate involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Zertifikate nach den Bestimmungen des FATCA ("*Foreign Account Tax Compliance Act*" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA unterzeichnet.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die

Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Zertifikaten abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Zertifikaten (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index (*Proprietären Index*) bezogen auf Aktien emittiert werden.

A. Anwendbares Recht

Die Zertifikate werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Zertifikate werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Kündigungsrechte

Die Zertifikate mit fester Laufzeit können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Endlos-Index-Zertifikate sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin zu den in den Endgültigen Bedingungen genannten Emittentenkündigungsterminen vor. Im Fall einer solchen Kündigung werden die Endlos-Index-Zertifikate an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Emittentenrückzahlungstag zu dem Emittentenrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Zertifikate oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Zertifikate oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate. Dieser Marktwert kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

F. Kündigungsverfahren

Können die Zertifikate durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Zertifikatsinhabern der Zertifikate zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Zertifikate können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Zertifikaten innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

I. Ermächtigungsgrundlage

Die Auflegung dieses Angebotsprogramms und die Emission der Zertifikate im Rahmen dieses Angebotsprogramms ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Landesbank Baden-Württemberg zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Zertifikate zu emittieren.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Zertifikate zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber zu zahlen.

K. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

L. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Zertifikate auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

M. Platzierung

Die Zertifikate, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

N. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Zertifikate juristisch verbindlich geregelt.

A. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit

I. Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Index-Zertifikat mit fester Laufzeit wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Index-Zertifikat mit fester Laufzeit ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig und der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Index-Zertifikat mit fester Laufzeit wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Index-Zertifikat mit fester Laufzeit die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig und der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Endlos-Index-Zertifikat

Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst.

Bei dem Endlos-Index-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach (ordentlicher) Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Beschreibung des Index

I. Allgemeine Informationen zu Proprietären Indizes, die als Basiswert für die Zertifikate verwendet werden können

Der Basiswert der Zertifikate ist ein von der Landesbank Baden-Württemberg selbsterstellter Index bezogen auf Aktien.

Bei Proprietären Indizes wird das Indexkonzept sowie die Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des Index (zusammen das "**Index-Regelwerk**") von der Emittentin in der Funktion als Sponsor des Index und ggf. in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner entwickelt und als Referenz für Finanzinstrumente verwendet. Die Berechnung des Proprietären Index kann durch die Emittentin oder ggf. durch eine dritte Stelle, die im Auftrag der Emittentin handelt (die sog. Index-Berechnungsstelle) erfolgen.

1. Indexkonzept

Das Indexkonzept des Proprietären Index beschreibt unter anderem die mit dem Index verfolgte Investmentidee, welche bei Proprietären Indizes aus objektiven Kriterien, subjektiven Kriterien oder einer Kombination aus objektiven und subjektiven Kriterien für die Auswahl der Bestandteile des Proprietären Index, einschließlich hinsichtlich der Gewichtung und der Anpassung der Bestandteile des Proprietären Index, bestehen kann. Anleger in Finanzinstrumente bezogen auf einen Proprietären Index mit subjektiven Kriterien im Rahmen des Indexkonzepts sind in hohem Maße vom Beurteilungsspielraum und –ermessen der für die Ausübung der subjektiven Kriterien zuständigen Person abhängig.

Bei der Berechnung des Proprietären Index kann eine Verwaltungsgebühr auf den Stand oder die Entwicklung des Index in unterschiedlicher Höhe erhoben werden. Der Index-Stand wird sich entsprechend zu dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsgebühr in Anzug gebracht wird, verringern.

Proprietäre Indizes können nachträglichen Änderungen des Indexkonzepts oder des Index-Regelwerks durch den Index-Sponsor unterliegen und der Index-Sponsor kann berechtigt sein, den Proprietären Index einzustellen.

2. Indexzusammensetzung

Das Regelwerk eines Proprietären Index beinhaltet die Einzelheiten der Indexzusammensetzung auf der Grundlage des Indexkonzepts, insbesondere die Regeln für eine Neuzusammensetzung des Proprietären Index zu bestimmten, festgelegten Zeitpunkten oder im Falle von anderen vorgesehenen Ereignissen.

3. Indexberechnung

Ferner regelt das Regelwerk die Einzelheiten der Berechnung des Proprietären Index sowie die Auswirkungen bestimmter Ereignisse betreffend die Aktien im Index auf den Stand des Index (beispielsweise die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Dividenden oder die Auswirkungen von Kapitalmaßnahmen auf den Stand des Index).

II. Der LBBW Research Favoriten Aktien-Index

Die nachfolgende Beschreibung des Index basiert auf dem Leitfaden zum LBBW Research Favoriten Aktien-Index (Stand: Januar 2016), der auf der Internetseite der Index-Berechnungsstelle unter <http://www.solactive.com> veröffentlicht ist.

1. Indexkonzept

Parameter des Index

Der LBBW Research Favoriten Aktien-Index bildet die Entwicklung von Aktien verschiedener Emittenten ab, die nach Auffassung des LBBW Research die Favoriten Aktien (die sogenannten "**Aktienwerte**") sind. Der Index ist alleiniges Eigentum der Landesbank Baden-Württemberg (der "**Index-Sponsor**") und wird in deren Auftrag von der Solactive AG (die "**Index-Berechnungsstelle**"), oder einer Nachfolgerin in dieser Funktion, auf der Grundlage des Leitfadens zum Index (Stand: Januar 2016) berechnet, veröffentlicht und verteilt.

Die im Index enthaltenen Aktienwerte, die Anzahl der Aktienwerte und die jeweilige Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index können sich an den wöchentlichen Anpassungsterminen verändern. Der "**Anpassungstermin**" in Bezug auf den Index ist (vorbehaltlich einer Marktstörung oder einer Änderung durch den Index-Sponsor) der dem Favoriten Aktien-Verbreitungstag unmittelbar folgende Vorgesehene Handelstag. "**Favoriten Aktien-Verbreitungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Änderung durch das LBBW Research, den Donnerstag einer jeden Woche bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Stuttgart ist, den unmittelbar dem Donnerstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Stuttgart. "**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem jede für die Berechnung des Index relevante Börse üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

Die Auswahl der Aktienwerte, welche die Grundlage für die Zusammensetzung und Berechnung des Index bilden, erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung des LBBW Research. "**LBBW Research**" bezeichnet die Organisationseinheit der Landesbank Baden-Württemberg, die mit der Analyse von Wertpapiermärkten und einzelnen Wertpapieren beauftragt ist.

Der Index wird mit der ISIN DE000SLA1JF1 verteilt; die WKN lautet SLA1JF. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel .LBBWFAZ veröffentlicht. Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 12.02.2016 ("**Startdatum**"), auf 40 EUR basiert.

Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird an jedem Handelstag vorbehaltlich einer Marktstörung von der Index-Berechnungsstelle auf Basis der Preise der im Index enthaltenen Aktienwerte und der Anzahl der Aktien je Aktienwert sowie unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse fortlaufend berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Der Zeitraum der Verteilung kann von der Index-Berechnungsstelle geändert werden. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Wenn der Index-Berechnungsstelle bei der Berechnung des Index oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein Fehler unterläuft, ist die Index-Berechnungsstelle berechtigt, diesen unverzüglich nach Feststellung des Fehlers nachträglich zu korrigieren.

Gewichtung

Die Berechnung der Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index erfolgt auf Basis der an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurse der Aktienwerte und eventuell notwendiger Wechselkurse gemäß der Gewichtung des jeweiligen Aktienwerts im Index.

Vorbehaltlich einer Marktstörung, erfolgt am Startdatum und an einem Anpassungstermin, an dem sich die Indexzusammensetzung ändert, die Berechnung der Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index in der Weise, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind.

Sofern sich die Indexzusammensetzung innerhalb eines Kalenderquartals nicht verändert hat, wird die Index-Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Marktstörung am letzten Vorgesehenen Handelstag des betroffenen Kalenderquartals, erstmals im Juni 2016, die Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index in der Weise neu berechnen, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind. Diese Änderungen wird die Index-Berechnungsstelle veröffentlichen.

Verwaltungsgebühr

Vorbehaltlich einer Marktstörung wird am letzten Vorgesehenen Handelstag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres, erstmals am letzten Vorgesehenen Handelstag des Monats März 2016, vom Index-Stand eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/6 der jährlichen Verwaltungsgebühr von 1,60 % des Index-Stands abgezogen. In diesem Zusammenhang wird die Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index entsprechend der jeweiligen Gewichtung des Aktienwerts zu diesem Zeitpunkt angepasst. Die prozentuale Gewichtung der Aktienwerte im Index ändert sich demnach bei Abzug der Verwaltungsgebühr nicht.

Überwachung und Änderung des Index-Änderung der Berechnungsmethode

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index obliegt dem Index-Sponsor.

Der Index-Sponsor ist berechtigt, den Anpassungstermin auf einen anderen als den in der Definition "Anpassungstermin" bestimmten Tag abzuändern. Eine solche Änderung wird der Index-Sponsor der Index-Berechnungsstelle mitteilen. Die Index-Berechnungsstelle wird diese Änderung veröffentlichen.

Das LBBW Research ist berechtigt, den Favoriten Aktien-Verbreitungstag auf einen anderen als den in der Definition "Favoriten Aktien-Verbreitungstag" genannten Tag abzuändern. Der Index-Sponsor wird diese Änderung der Index-Berechnungsstelle mitteilen. Die Index-Berechnungsstelle wird diese Änderung veröffentlichen.

Die Index-Berechnungsstelle kann nach Zustimmung durch den Index-Sponsor Veränderungen an der Methode zur Berechnung des Index und an den diesbezüglichen Bestimmungen vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Veränderungen wird die Index-Berechnungsstelle veröffentlichen.

Beendigung des Index

Der Index wird von dem Index-Sponsor beendet, wenn die vom LBBW Research erstellten "Anlagevorschläge Aktien Europa", wie unter "2. Indexzusammensetzung" beschrieben, weniger als fünf Aktienwerte enthalten.

Darüber hinaus wird der Index von dem Index-Sponsor beendet, wenn eine außerordentliche Anpassung, wie unter "2. Indexzusammensetzung" beschrieben, dazu führt, dass der Index weniger als fünf Aktienwerte enthält.

Weiterhin wird der Index von dem Index-Sponsor beendet, wenn das LBBW Research die Erstellung der "Anlagevorschläge Aktien Europa" dauerhaft einstellt.

2. Indexzusammensetzung

Auswahl der Aktienwerte

Sowohl die Zusammensetzung des Index zum Startdatum als auch die fortlaufenden Anpassungen des Index an den wöchentlichen Anpassungsterminen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Startdatum bzw. am jeweiligen Anpassungstermin legt der Index-Sponsor die Zusammensetzung des Index unter Bezugnahme auf die vom LBBW Research am Favoriten Aktien-Verbreitungstag zur Verfügung gestellten "Anlagevorschläge Aktien Europa" fest. Die "Anlagevorschläge Aktien Europa" sind kein öffentlich verfügbares Dokument und werden von der Landesbank Baden-Württemberg einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Das Anlageuniversum für die Auswahl der "Anlagevorschläge Aktien Europa" besteht zum Datum des Basisprospekts aus 110 Aktienwerten, die das LBBW Research regelmäßig analysiert. Aus diesem Anlageuniversum wird das LBBW Research wöchentlich derzeit zehn Aktienwerte auswählen und am Favoriten Aktien-Verbreitungstag als "Anlagevorschläge Aktien Europa" (die "**Favoriten Aktien**") einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung stellen. Diese Favoriten Aktien werden für die Zusammensetzung des Index verwendet. Die Auswahl der Favoriten Aktien erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

- ausschließlich europäische Aktienwerte
- Schwerpunkt auf europäischen "Blue Chips", d.h. europäische Aktienwerte mit hoher Marktkapitalisierung und hohem Börsenumsatz
- attraktives Kurspotenzial im Markt- und Branchenvergleich
- attraktive Dividendenrendite im Markt- und Branchenvergleich
- in der Regel Aktienwerte mit einem "Kaufen-Rating", in Sondersituationen möglicherweise auch Aktienwerte mit einem "Halten-Rating"
- Beschränkung auf bestimmte Branchen liegt im Ermessen des LBBW Research
- gute Marktstellung und breite Produktpalette im Branchenvergleich
- hohe Wachstumschancen
- gute internationale Diversifizierung
- attraktive Bewertung im Markt- und Branchenvergleich

Die Anzahl der Aktienwerte im Index wird zum Datum des Basisprospekts zehn Aktienwerte betragen. Außergewöhnliche Marktsituationen können allerdings dazu führen, dass sich die Anzahl der Aktienwerte verringert oder vermehrt.

In Anlehnung an die "Anlagevorschläge Aktien Europa" kann an einem Anpassungstermin keine Anpassung oder eine ordentliche Anpassung erfolgen.

Sollten an einem Favoriten Aktien-Verbreitungstag ausnahmsweise keine "Anlagevorschläge Aktien Europa" durch das LBBW Research zur Verfügung gestellt werden, wird an dem darauf folgenden Anpassungstermin auch keine Anpassung des Index vorgenommen.

Sofern sich die Indexzusammensetzung verändert, wird am jeweiligen Anpassungstermin die jeweilige Anzahl der Aktien je Aktienwert in der Weise berechnet, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind.

Die Indexzusammensetzung und die jeweilige Anzahl der Aktienwerte im Index am Startdatum und an einem Anpassungstermin, an dem sich die Indexzusammensetzung ändert, werden durch die Index-Berechnungsstelle veröffentlicht.

Ordentliche Anpassung

An jedem Anpassungstermin kann der Index-Sponsor eine ordentliche Anpassung vornehmen. Die ordentliche Anpassung erfolgt gemäß der "Anlagevorschläge Aktien Europa" des LBBW Research. Dabei können folgende Anpassungen im Index erforderlich sein:

- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte im Index wird/werden ausgetauscht,
- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte wird/werden aus dem Index herausgenommen, oder
- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte wird/werden in den Index zusätzlich mit aufgenommen.

Der erste Anpassungstermin ist der 19.02.2016.

Sofern der Index-Sponsor die Indexzusammensetzung an einem Anpassungstermin ändert, wird die Index-Berechnungsstelle am jeweiligen Anpassungstermin, vorbehaltlich einer Marktstörung, die im Index enthaltenen Aktienwerte zum jeweiligen Schlusskurs unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse herausnehmen und an dem jeweiligen Anpassungstermin die neuen Aktienwerte zum jeweiligen Schlusskurs unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse gleichgewichtet in den Index aufnehmen.

Außerordentliche Anpassung

Der Index-Sponsor kann bei einem Außerordentlichen Ereignis, das sich auf einen Aktienwert oder mehrere Aktienwerte des Index bezieht, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des LBBW Research entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen. Der Index-Sponsor kann bei einem Außerordentlichen Ereignis darüber hinaus den Preis des betroffenen Aktienwerts bzw. der betroffenen Aktienwerte nach billigem Ermessen festlegen. Der Index-Sponsor wird diesen Preis bzw. diese Preise der Index-Berechnungsstelle mitteilen. In diesem Fall wird die Index-Berechnungsstelle diesen Preis bzw. diese Preise für die Berechnung des Index-Standes verwenden.

Ein "**Außerordentliches Ereignis**" ist insbesondere

- ein Fusionsereignis
- ein Übernahmeangebot
- ein Squeeze Out
- ein Delisting
- eine Verstaatlichung, oder
- eine Insolvenz.

Sofern die Zusammensetzung des Index oder die Gewichtung der Aktienwerte im Index angepasst wird, bestimmt der Index-Sponsor den Handelstag, ab dem die Anpassungen des Index wirksam werden.

Der Index-Sponsor wird alle Änderungen, die er im Zusammenhang mit der außerordentlichen Anpassung vornimmt, der Index-Berechnungsstelle mitteilen.

Eine solche außerordentliche Anpassung wird von der Index-Berechnungsstelle veröffentlicht.

3. Berechnung des Index

Index-Stand

Der Stand des Index ("**Index-Stand**") an einem Handelstag entspricht der Summe des für jeden Aktienwert bestimmten Produkts aus (a) der Anzahl der Aktien des Aktienwerts an diesem Handelstag und (b) dem Preis des Aktienwerts an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse.

Der Index-Stand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 aufgerundet werden.

Die Anzahl der Aktien des jeweiligen Aktienwerts wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen, die einem typisierten Investor im Falle eines Direktinvestments in die dem Index zugrunde liegenden Aktienwerte zustehen würden, werden in Höhe der entsprechenden typisierten Nettoerträge, d.h. unter Berücksichtigung der anfallenden Steuer- und Abgabenbelastungen, in den jeweiligen Aktienwert reinvestiert, um die gesamte Wertentwicklung der Aktienwerte rechnerisch so realistisch wie möglich nachzuvollziehen. Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Index durch die Index-Berechnungsstelle.

Kapitalmaßnahmen

Nach Bekanntgabe des Aktienemittenten eines Aktienwerts über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, insbesondere Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits oder Nennwertumstellungen, bestimmt die Index-Berechnungsstelle gemäß dem Leitfaden zum Index, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Aktienwerts hat und nimmt gegebenenfalls solche Anpassungen in Bezug auf den Index vor, die nach Feststellung der Index-Berechnungsstelle geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Die Index-Berechnungsstelle legt dabei das Datum fest, zu dem eine Anpassung wirksam wird.

Die Index-Berechnungsstelle kann dabei die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Aktienwert vornimmt.

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Sofern zum Zeitpunkt der Bestimmung eines Preises für mindestens einen Aktienwert an einem Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung besteht, wird für den Zeitraum des Bestehens der Marktstörung kein Index-Stand berechnet.

Sofern zum Zeitpunkt der Bestimmung eines Schlusskurses für mindestens einen Aktienwert an einem Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung besteht, wird kein Schlussstand des Index berechnet. Liegt auch an dem zweiten folgenden Vorgesehenen Handelstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses eine Marktstörung vor, legt die Index-Berechnungsstelle den Schlusskurs für den betroffenen Aktienwert an diesem zweiten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest.

4. Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sowie Veröffentlichungen der Index-Berechnungsstelle sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit auf der Internetseite der Index-Berechnungsstelle unter <http://www.solactive.com> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld abrufbar.

5. Haftungsausschluss

Der Index-Sponsor und die Index-Berechnungsstelle bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index steht ausschließlich im Eigentum des Index-Sponsors, welcher mit der Index-Berechnungsstelle einen Vertrag bezüglich der Kalkulation, Verteilung und Veröffentlichung des Index abgeschlossen hat.

Die Zertifikate werden von der Solactive AG weder gesponsert, beworben, vertrieben oder in sonstiger Weise gefördert, noch gibt die Solactive AG zu keiner Zeit und in keinerlei Hinsicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung in Bezug auf die Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Indexmarke oder des Index-Stands ab. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG ist dabei nach besten Kräften bemüht eine korrekte Berechnung des Index sicherzustellen. Ungeachtet ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Index-Sponsor hat die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich gegenüber Anlegern in die Zertifikate und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Lizenzierung des Index oder der Indexmarke zum Zwecke der Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikaten stellt eine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage in die Zertifikate dar noch stellt dies in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Anlage in die Zertifikate dar.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden basiswertabhängigen Zertifikate kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den basiswertabhängigen Zertifikaten, die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der basiswertabhängigen Zertifikaten als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Zertifikate und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Zertifikate zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Zertifikate und werden der die Zertifikate verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert [bis zu] **[Anzahl der Zertifikate einfügen]** auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2

Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

**§ 3
Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

**§ 4
Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**§ 5
Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung**

- (a) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
 - (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
 - (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Zertifikaten* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Zertifikate* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Zertifikate* für die *Zertifikatsinhaber* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.
- (b) Die *Emittentin* kann die *Zertifikate* vorbehaltlich § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen ferner insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch

Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an jedem *Emittentenkündigungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Zertifikate*,
- den *Emittentenrückzahlungstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und
- den *Emittentenrückzahlungsbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Zertifikate* an dem *Emittentenrückzahlungstag* zu dem *Emittentenrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt.

§ 6

Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungseignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
- (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12

Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit fester Laufzeit

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert [bis zu] [**Anzahl der Zertifikate einfügen**] auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2

Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(b) oder § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Zertifikaten* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Zertifikate* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Zertifikate* für die *Zertifikatsinhaber* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7

Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort
- bestimmt ist.
- Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.
- Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.
- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

- (a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12
Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. Besondere Emissionsbedingungen für Endlos-Index-Zertifikate

§ 1 Definitionen

"**Ausübungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- (i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.

"**Ausübungsrückzahlungstag**" bezeichnet den [• *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*] [•].

"**Ausübungstag**" bezeichnet [jeden *Geschäftstag* ab dem • (einschließlich)] [•].

"**Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* den *Ausübungstag*, an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder
- (ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den [Tag, der [ein Jahr] **[anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem] [•] [, sofern] die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem maßgeblichen Tag] [den Zeitpunkt, an dem [der *Index-Sponsor*] [die *Index-Berechnungsstelle*] nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [•].

[**"Börse"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[[bei einem Multi-Exchange Index einfügen:]** in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden] **[bei einem Single-Exchange Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen Wertpapiere an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Emittentenkündigungstermin**" bezeichnet den [• eines jeden Jahres, erstmals jedoch den •] [•].

"**Emittentenrückzahlungsbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}].$$

"**Emittentenrückzahlungstag**" bezeichnet den [• *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*] [•].

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

["**Index-Berechnungsstelle**" bezeichnet **[maßgebliche Index-Berechnungsstelle einfügen]** oder eine andere vom *Index-Sponsor* ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] korrigiert und diese Korrektur von [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

[[bei einem Multi-Exchange Index einfügen:]

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.]]

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single-Exchange Index einfügen:]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren an der *Börse*
 - während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Wertpapier(e) an der *Börse* einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und

- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[bei einem Multi-Exchange Index einfügen:]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse*
während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

[[bei einer Index-bezogenen Marktstörung einfügen:]

den Umstand, dass [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Letzter Bewertungstag" bezeichnet •.]

["Multiplikator" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und

in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

- (i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und
- (ii) der Differenz aus
 - (1) 1,00 und

(2) der *Verwaltungsgebühr*.]

["**Multiplikator-Anpassungstag**"] bezeichnet jeweils den [ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember] [**andere Tage einfügen**], beginnend mit dem •.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Verbundene Börse**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verwaltungsgebühr**"] bezeichnet •.]

["**Vorgesehener Börsenschluss**"] bezeichnet [in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*]] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**"] bezeichnet einen Tag, an dem [der *Index-Sponsor*] [oder] [die Index-Berechnungsstelle] üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht [und an dem die *Börse*] [und [an dem] die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

§ 2 Zinsen

Die *Zertifikate* werden nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Ausübung

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Ausübungsrückzahlungstag* nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Index-Stand an dem Bewertungstag} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}] .]$$

(b) Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis • Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils • *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als • *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch • teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch • teilbar ist.] Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]. Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an einem *Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird dieser *Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als der *Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.
- (b) **Index-Änderung**
 - (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er [oder die *Index-Berechnungsstelle*] [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur

Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und

- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) **Index-Einstellung**

Wird der *Index* [bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich)] [●] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des *Wirksamkeitstags*) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]

II. Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit fester Laufzeit

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [**maßgeblichen Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [**Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen**] [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem maßgeblichen Tag] [den Zeitpunkt, an dem [der *Index-Sponsor*] [die *Index-Berechnungsstelle*] nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [•] [das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den *Startwert*, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird].

["**Börse**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [[**bei einem Multi-Exchange Index einfügen:**] in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden] [**bei einem Single-Exchange Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen Wertpapiere an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[**bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:**] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[**falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:**] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen**] [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["**Geschäftstag-Konvention**":

[[**Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:**] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[**Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:**] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Bezeichnung des Index einfügen**].

"**Index-Sponsor**" bezeichnet [**maßgeblichen Index-Sponsor einfügen**].

["**Index-Berechnungsstelle**"] bezeichnet [**maßgebliche Index-Berechnungsstelle einfügen**] oder eine andere vom *Index-Sponsor* ausgewählte Nachfolge Index-Berechnungsstelle.]

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] korrigiert und diese Korrektur von dem [dem *Index-Sponsor*] [der *Index-Berechnungsstelle*] veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

[[bei einem Multi-Exchange Index einfügen:]]

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.]

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single-Exchange Index einfügen:]]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren an der *Börse*
während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Wertpapier(e) an der *Börse* einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[bei einem Multi-Exchange Index einfügen:]]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse*
während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

[[bei einer Index-bezogenen Marktstörung einfügen:]

den Umstand, dass der [der *Index-Sponsor*] [oder] [die *Index-Berechnungsstelle*] den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Multiplikator" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und

in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

- (i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und
- (ii) der Differenz aus
 - (1) 1,00 und
 - (2) der *Verwaltungsgebühr*.]

["Multiplikator-Anpassungstag" bezeichnet jeweils den [ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember] **[andere Tage einfügen]**, beginnend mit dem •.]

["Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet den •.]

"Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den •.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*].]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet [in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*]] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*,

wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [der *Index-Sponsor*] [oder] [die Index-Berechnungsstelle] üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht [und an dem die *Börse*] [und [an dem] die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

§ 2 Zinsen

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat* nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis} [* \text{Multiplikator}].$$

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4 Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]. Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Marktstörungen

Liegt an dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem

zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Index-Änderung

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er [oder die *Index-Berechnungsstelle*] bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und

(ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Index-Einstellung

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•]

[LBBW]

[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Produktnamen einfügen]

[bezogen auf •]

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index

[[bei einer Aufstockung einfügen:] die mit den am • emittierten • **[gegebenenfalls weitere bereits emittierte Tranchen der Emission einfügen]** zusammengeführt werden und einheitliche Zertifikate mit einer Gesamtanzahl von • bilden.] **[[bei einem fortgesetzten Angebot einfügen:** Diese Endgültigen Bedingungen dienen dazu, das Angebot der Zertifikate, die unter den Endgültigen Bedingungen vom • zum Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index vom 7. Januar 2016 angeboten wurden, fortzusetzen.]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 8. Juni 2016 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 8. Juni 2017. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer

Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] veröffentlicht.⁷

⁷ Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 8. Juni 2016 für die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt")]⁸ und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen..... •
- III. Besondere Emissionsbedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) •

⁸ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Zertifikat [beträgt • [zzgl. • Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • mitgeteilt].]

1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.]

[Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags [beträgt •] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite • mitgeteilt].]

[Die Zertifikate werden während der Gültigkeit dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten. Der Emissionskurs pro Zertifikat betrug am Emissionstag •.]

2. Lieferung der Zertifikate

[Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt •¹.] [Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •² und Euroclear Bank SA/NV •³ als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

¹ Adresse einfügen.

² Adresse einfügen.

³ Adresse einfügen.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die] [Die] Zertifikate sind [bereits] zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]⁴

4. Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission

[Die Zertifikate haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

5. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index, die Aktien im Index und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.] [•]

6. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter [den Überschriften] [der Überschrift] ["A. Index-Zertifikat mit fester Laufzeit" und ["I. Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat"] ["II. Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat"]] ["B. Endlos-Index-Zertifikat"] zu finden.

⁴ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

•⁵

⁵ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

•⁶

⁶ Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•⁷

⁷ Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 8. Juni 2016

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Sandra Schneider

gez. Stefan Schlauer